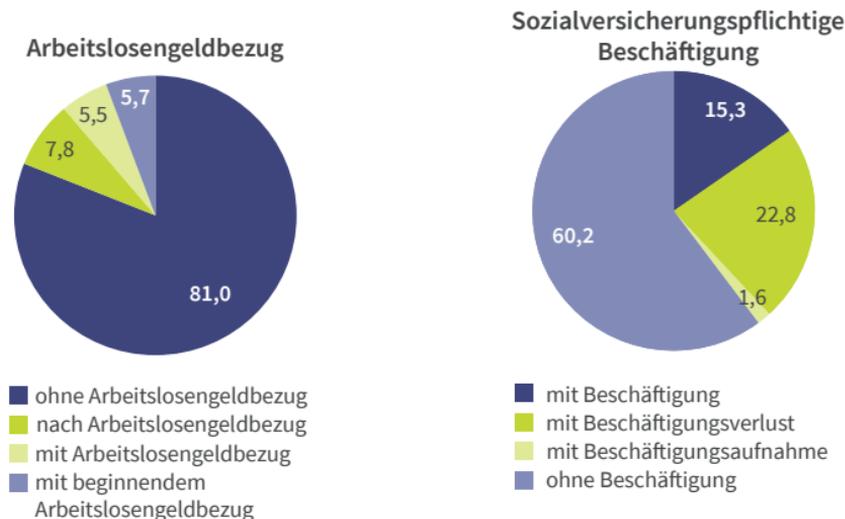


Status der Zugänge in die Grundsicherung bei Zugang und innerhalb von drei Monaten vor dem Zugang, bezogen auf Arbeitslosengeldbezug und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Durchschnitt im Zeitraum 2010 bis 2017, Anteile in Prozent



Anmerkungen: Zugänge in die Grundsicherung von Personen ab 18 Jahren 2010/2017 ohne Personen aus Kriegs- und Krisenländern. Zur Messung von Beschäftigung und Beschäftigungsverlust siehe unten.

Begriffliche Erläuterungen zur linken Grafik: „Mit Arbeitslosengeldbezug“ (ALG-I-Bezug) tritt eine Person in den ALG-II-Bezug ein, wenn sie in den drei Monaten vorher und im Zugangsmonat ALG I bezieht. „Ohne Arbeitslosengeldbezug“ tritt eine Person in den ALG-II-Bezug ein, wenn sie weder in den drei Monaten vorher noch im Zugangsmonat ALG I bezogen hat. „Nach Arbeitslosengeldbezug“ bedeutet, dass die Person in den drei Monaten vor dem Zugang ins ALG II ALG-I-Leistungen bezogen hat, aber nicht im Zugangsmonat. Eine Person tritt „mit beginnendem Arbeitslosengeldbezug“ (ALG-I-Bezug) ein, wenn sie in den drei Monaten vor Eintritt ins ALG II kein ALG I bezogen hat, aber im Monat des ALG-II-Zugangs. Der ALG-I-Bezug muss dabei nicht durchgehend erfolgen, sondern es wird jeweils überprüft, ob in den drei Monaten vor Zugang und im Zugangsmonat mindestens ein Tag ALG-I-Leistungen bezogen werden.

Begriffliche Erläuterungen zur rechten Grafik: Als beschäftigt („mit Beschäftigung“) gelten Personen, die im Zugangsmonat, innerhalb der vorangegangenen drei Monate und im Folgemonat eine Beschäftigung aufweisen. Bei „mit Beschäftigungsverlust“ besteht eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten drei Monate vor Zugang bis maximal zum Ende des Zugangsmonats. Als „mit Beschäftigungsaufnahme“ wird gezählt, wenn eine Person in den drei Monaten vor dem Zugang nicht beschäftigt war, aber im Zugangsmonat und in dem darauffolgenden Monat. Personen treten „ohne Beschäftigung“ in die Grundsicherung ein, wenn sie in den drei Monaten vorher und im Zugangsmonat nicht beschäftigt sind oder aber im Zugangsmonat und nicht im Folgemonat. Die Beschäftigungen müssen nicht durchgehend erfolgen, sondern es wird jeweils überprüft, ob in den drei Monaten vor Zugang, im Zugangsmonat und im Monat darauf mindestens ein Tag mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung verbracht wird. Dabei zählen Beschäftigungen ab einer Dauer von sieben Tagen.

Quelle: Stichprobe der Integrierten Grundsicherungsbiografien, eigene Berechnungen. © IAB